

1 Vertragsbedingungen (AVB) Kunstversicherung, Ausgabe 08.2007

Die in diesem Vertrag enthaltenen sowie nachstehenden Bestimmungen bilden den Vertragsinhalt; der Vertrag untersteht dem Schweizerischen Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG), dem Zivilgesetzbuch (ZGB), dem Obligationenrecht (OR), und der Aufsichtsverordnung (AVO). Damit sich die Vertragsbedingungen (AVB) leichter lesen lassen, sind alle personenbezogenen Bezeichnungen in männlicher Form gehalten. Selbstverständlich gelten diese Bezeichnungen auch für weibliche und juristische Personen. Wir danken für Ihr Verständnis.

A Gegenstand der Versicherung

A 1 Versicherte Objekte

- A 1.1 Versicherte Objekte und Personen
- A 1.2 Kosten
- A 1.3 Vorsorgedeckung

A 2 Geltungsbereich

- A 2.1 Örtlicher Geltungsbereich
- A 2.2 Zeitlicher Geltungsbereich

B Versicherte Risiken

B 1 Versicherungsschutz

- B 1.1 All Risk Deckung
- B 1.2 Ausschlüsse

B 2 Versicherungsleistungen

- B 2.1 Verlust oder Totalschaden
- B 2.2 Bei Beschädigung
- B 2.3 Teilweiser Verlust
- B 2.4 Berechnungsgrundlage der Entschädigung
- B 2.5 Selbstbehalt

C Schadenfall

C 1 Sofortmassnahmen

- C 1.1 Schadenmeldungen
- C 1.2 Rückgriffsrechte gegenüber Dritten
- C 1.3 Schadenminderung

C 2 Veränderungsverbot

C 3 Schadenermittlung/-regulierung

- C 3.1 Feststellung des Schadens
- C 3.2 Fälligkeit der Schadenzahlung
- C 3.3 Vertragsauflösung im Schadenfall

D Allgemeine Bestimmungen

D 1 Vertragsdauer

D 2 Prämie

- D 2.1 Fälligkeit
- D 2.2 Ratenzahlung
- D 2.3 Zahlungsverzug
- D 2.4 Prämienrückerstattung

D 3 Änderung der Prämien, Selbstbehalte und Entschädigungsgrenze

D 4 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

- D 4.1 Sicherheitsvorschriften/-auflagen
- D 4.2 Beseitigung von Mängeln und Schäden
- D 4.3 Unbewohnte Räumlichkeiten
- D 4.4 Gefahrserhöhung und -verminderung
- D 4.5 Durchführung der Transporte
- D 4.6 Doppelversicherung

D 5 Verletzung von Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

D 6 Verwirkung

D 7 Maklerentschädigung

D 8 Gerichtsstand

D 9 Mitteilungen an die Gesellschaft

A Gegenstand der Versicherung

A 1 Versicherte Objekte

A 1.1 Versicherte Objekte und Personen

Versichert sind die in der Police namentlich oder pauschal bezeichnete Objekte, die sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befinden.

Dem Versicherungsnehmer gleichgestellt, ist der in der Police aufgeführte Personenkreis.

A 1.2 Kosten

Im Rahmen des in der Police aufgeführten Betrages sind nachstehende, tatsächlich entstandene Kosten versichert.

A 1.2.1 Schadenverhütungskosten für angemessene Massnahmen zur Abwendung eines unmittelbar bevorstehenden versicherten Schadens infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses.

A 1.2.2 Schadenminderungskosten nach bereits eingetretenem versichertem Ereignis

A 1.2.3 Aufräumungs- und Entsorgungskosten inkl. Feuerlöschkosten.

A 1.2.4 Schlossänderungskosten infolge Abhandenkommen von Schlüsseln, Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlüsseln für Aussentüren, Fenster und Alarmsysteme oder an Schlössern an den im Versicherungsvertrag aufgeführten Versicherungsorten sowie an gemieteten Banksafes

A 1.2.5 Notmassnahmen wie Nottüren, Notschlösser sowie Notverglasungen.

A 1.2.6 Bewachungskosten: Kosten von Wachpersonal für Leistungen zur Überwachung des beschädigten Gebäudes, wenn wegen eines plötzlichen, unvorhergesehenen Schadenfalles die Räumlichkeiten der Versicherungsorte nicht mehr sicher sind.

A 1.2.7 Transport und Lagerung der versicherten Gegenstände solange der Versicherungsort unbenutzbar ist.

A 1.2.8 Wiedererlangungskosten von abhanden gekommenen oder zerstörten Gegenständen bzw. für den Erwerb von vergleichbaren Objekten als Ersatz. (z.B. Reise- und Transportkosten, Zoll, Gebühren und Sicherheitskosten, Rechtsanwaltskosten.)

A 1.2.9 Notwendige Reisekosten, die dem Versicherungsnehmer aufgrund eines versicherten Schadenfalls durch die Reise zu einem in der Police genannten Versicherungsort entstehen.

A 1.3 Vorsorgedeckung

Im Rahmen des in der Police aufgeführten Betrages besteht ein vorsorglicher Versicherungsschutz für

A 1.3.1 Neuanschaffungen, sofern der Versicherungsnehmer die Objekte und deren Wert bis 60 Tage nach Anschaffung deklariert.

A 1.3.2 Werterhöhungen von bereits versicherten Objekten im laufenden Versicherungsjahr.

A 2 Geltungsbereich

A 2.1 Örtlicher Geltungsbereich

A 2.1.1 Versicherungsort: An den in der Police aufgeführten Standorten besteht Versicherungsschutz für die in der Police genannten Objekte.

Bis zu der für den entsprechenden Standort vereinbarten maximalen Versicherungssumme besteht Freizügigkeit zwischen den Standorten.

A 2.1.2 Ausserhalb der Versicherungsorte: Während einer vorübergehenden Entfernung der versicherten Objekte vom Versicherungsort gilt Versicherungsschutz gemäss Police.

A 2.1.3 Transporte: Bei Transporten beginnt die Versicherung, sobald die Objekte für die versicherte Reise von ihrer bisherigen Aufbewahrungsstelle entfernt werden und endet, sobald sie ihre endgültige Aufbewahrungsstelle erreicht haben (Nagel zu Nagel bzw. Sockel zu Sockel).

Nicht in der Police aufgeführte Objekte sind vor dem Transport der Gesellschaft zu melden.

A 2.2 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Schadenfälle, die während der Versicherungsdauer eintreten.

B Versicherte Risiken

B 1 Versicherungsschutz

B 1.1 All Risk Deckung

Versicherungsschutz besteht für die in der Police aufgeführten Gegenstände gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust.

Vorbehalten bleiben die Ausschlüsse gemäss B 1.2.

B 1.2 Ausschlüsse

Sofern in der Police nicht anders vereinbart, besteht kein Versicherungsschutz für Schäden infolge von:

B 1.2.1 Mängeln, die dem Objekt anhaften, natürlicher oder mangelhafter Beschaffenheit und/oder Verarbeitung, allmählicher Zustandsverschlechterung, Abnutzung, Verschleiss oder Verfall;

B 1.2.2 allmählicher Einwirkung von Luftfeuchtigkeit, Luftqualität, Luftdruck sowie Temperatur und Licht;

B 1.2.3 Rost und Oxidation, Ungeziefer, Schädlingen oder Nagetieren;

B 1.2.4 Vergrösserung von Altschäden;

B 1.2.5 technischem Defekt, mechanischen und elektronischen Störungen;

B 1.2.6 Reparatur, Restaurierung, Reinigung oder ähnlichen Vorgängen, fehlerhafter oder mangelhafter Ausführung von Arbeiten oder Verwendung mangelhafter Materialien; auch durch den Versicherungsnehmer;

B 1.2.7 nicht sach- und fachgerechter Verpackung im Hinblick auf die Beschaffenheit und Grösse des Objekts, d.h. ungeeignete Verpackung, nicht fachgerechter Verlad oder nicht auf den Transportweg abgestimmte Transportmittel durch den VN;

B 1.2.8 Schäden an der Verpackung;

B 1.2.9 vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Herbeiführung des Schadens durch den Versicherungsnehmer;

B 1.2.10 Veruntreuung, Unterschlagung oder Betrug; durch den Versicherungsnehmer

B 1.2.11 Verstaatlichung, Beschlagnahmung, Zerstörung oder Beschädigung von Eigentum durch oder auf Anordnung einer Regierung oder durch eine hoheitliche Massnahme;

B 1.2.12 Kriegsereignissen jeder Art;

B 1.2.13 inneren Unruhen, Streik;

B 1.2.14 Terrorismus (als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet ist, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen);

B 1.2.15 Kernenergie oder Radioaktivität sowie der daraus resultierenden Folgeschäden;

B 1.2.16 Einsatz von chemischen, biologischen, biochemischen oder elektromagnetischen Waffen;

B 1.2.17 Erdbeben und vulkanische Eruptionen;

B 2 Versicherungsleistungen

B 2.1 Verlust oder Totalschaden

Die Gesellschaft vergütet den Ersatzwert für das versicherte Objekt, im Maximum den in der Police aufgeführten Wert.

Bei pauschal versicherten Gegenständen vergütet die Gesellschaft den Marktwert (analog Ersatzwert) unmittelbar vor dem Eintritt des Versicherungsfalles, jedoch maximal die in der Police vereinbarte Versicherungssumme.

Als Markt- und Ersatzwert gilt der Wiederbeschaffungswert eines Objektes gleicher Art und Güte unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

Die Nachweispflicht über den Wert des versicherten Objektes obliegt dem Versicherungsnehmer.

Mit der Entschädigung gehen die Eigentumsrechte am versicherten Objekt auf die Gesellschaft über.

B 2.2 Bei Beschädigung

Die Gesellschaft ersetzt die notwendigen Reparatur- oder Restaurationskosten und eine allfällig verbleibende Wertminderung am Objekt, maximal jedoch die vereinbarte Versicherungssumme.

B 2.3 Teilweiser Verlust

Besteht ein versichertes Objekt aus Paaren oder mehrteiligen Sätzen, so vergütet die Gesellschaft den Wiederbeschaffungswert eines vergleichbaren Objektes zur Vervollständigung des Paares oder der Sachgesamtheit und eine allfällige verbleibende Wertminderung. Die Maximalentschädigung bildet die Versicherungssumme des Objekts.

Sofern keine geeignete Ergänzung des Paares oder der Sachgesamtheit beschafft werden kann, wird eine entsprechende Wertminderung vergütet.

Im Falle einer Entschädigung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für ein Paar oder eine Sachgesamtheit, kann die Gesellschaft vom Versicherungsnehmer die Übertragung des Eigentums des entschädigten Objektes verlangen.

B 2.4 Berechnungsgrundlage der Entschädigung

Die maximale Entschädigung entspricht der Versicherungssumme zuzüglich allfälliger in der Police benannter Kosten.

Die Versicherungssumme muss dem Versicherungswert entsprechen. Eine Entschädigung eines Schadenfalles vermindert die Versicherungssumme nicht.

B 2.4.1 Liebhaberwert: Ein persönlicher Liebhaberwert ist nicht versichert;

B 2.4.2 Restwerte: Bei den von der Gesellschaft zu erbringenden Entschädigungszahlungen werden die Restwerte der beschädigten Kunstgegenstände angerechnet;

B 2.4.3 Schadenersatz von Dritten: Der Schadenersatz, den der Versicherungsnehmer von Dritten erhalten hat, wird von der Leistung der Gesellschaft abgezogen;

B 2.4.4 Auszahlung: In Absprache mit der Gesellschaft können die Kosten der Wiederherstellung in den Zustand vor dem Schaden auch ohne deren Ausführung entschädigt werden.

B 2.5 Selbstbehalt

Die in der Police genannten Selbstbehalte werden je Schadenfall von der Entschädigung abgezogen.

C Schadenfall

C 1 Sofortmassnahmen

C 1.1 Schadenmeldungen

Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines versicherten Ereignisses die Gesellschaft unverzüglich zu benachrichtigen.

Wählen Sie in einem Not- oder Schadenfall die 24h-Gratisnummer 00800 6004 6004. Im Notfall organisieren wir die nötige Soforthilfe. Anfallende Kosten werden im Umfang der versicherten Leistungen übernommen. Nicht versicherte Leistungen werden in Rechnung gestellt.

C 1.1.1 Bei Diebstahl, Beraubung oder Abhandenkommen ist unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen und eine amtliche Untersuchung zu beantragen. Ohne Zustimmung der Polizei dürfen die Tatspuren nicht entfernt oder verändert werden. Im Weiteren ist der Polizei und der Gesellschaft umgehend eine Listung der betroffenen Objekte einzureichen.

C 1.1.2 Transport Risiken

- Bei Schäden im Ausland ist nach Absprache mit der Gesellschaft ein Havariekommissär gemäss Verzeichnis im Internet (www.nationalesuisse.ch) sofort beizuziehen;
- die von der Gesellschaft oder vom Havariekommissär angeordneten Massnahmen bezüglich Schaden und Regressrechte verpflichten die Gesellschaft nicht zur Leistung;
- die Gesellschaft ist von der Entschädigungspflicht befreit, wenn der Schaden nicht in der vorgeschriebenen Weise festgestellt wird.

C 1.2 Rückgriffsrechte gegenüber Dritten

C 1.2.1 Allgemein

Der Versicherungsnehmer tritt sämtliche Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten an die Gesellschaft ab. Diese Abtretung wird wirksam, sobald die Gesellschaft ihre Leistungspflicht erfüllt hat. Der Versicherungsnehmer hat eine Abtretungserklärung auf Verlangen der Gesellschaft zu unterzeichnen.

Die Rechte gegenüber Dritten, die für den Schaden haftbar gemacht werden können, sind sicherzustellen.

Der Versicherungsnehmer haftet für jede Handlung oder Unterlassung, welche die Rückgriffsrechte beeinträchtigen.

C 1.2.2 Transport

Bei Transporten sind insbesondere folgende Massnahmen zu treffen:

- Für äusserlich erkennbare Schäden ist gegenüber dem Frachtführer ein schriftlicher Vorbehalt anzubringen, bevor die Kunstobjekte in Empfang genommen werden. Es ist unverzüglich durch die Transportanstalt (Post, Fluggesellschaft, Bahn, etc.) eine Tatbestandsaufnahme zu verlangen.
- Für äusserlich nicht erkennbare und für vermutete Schäden sind die nötigen Vorbehalte innerhalb der gesetzlichen und vertraglichen Fristen rechtsgültig anzubringen. In beiden Fällen ist der Frachtführer umgehend schriftlich haftbar zu machen.
- Auf Transporten hat der Versicherungsnehmer ferner zu beweisen, dass die versicherten Objekte während der versicherten Reise einen Schaden erlitten haben, für den die Gesellschaft einzustehen hat. Zu diesem Zweck sind mit der Schadenrechnung alle nötigen Belege (z. B. Rechnungen, Frachtpapiere, Tatbestandsaufnahmen, Expertenberichte) einzureichen.

C 1.3 Schadenminderung

Während und nach dem Schadenereignis sind nach bestem Wissen alle Massnahmen zur Minderung des Schadens und zur Wiedererlangung abhanden gekommener Gegenstände zu treffen und dabei die Anordnungen der Gesellschaft und der Polizei zu befolgen.

C 2 Veränderungsverbot

Veränderungen an den beschädigten Sachen, welche geeignet sind, die Feststellung der Schadenursache oder der Höhe des Schadens zu erschweren oder zu vereiteln, sind zu unterlassen. Ausgenommen sind Massnahmen, die der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen.

C 3 Schadenermittlung/-regulierung

C 3.1 Feststellung des Schadens

Sowohl der Versicherungsnehmer als auch die Gesellschaft können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen.

Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren festgestellt.

C 3.1.1 Auskunftspflicht: Der Gesellschaft ist jede Auskunft über den Schaden sowie die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs nötigen Angaben zu erteilen.

C 3.1.2 Beweispflicht: Der Versicherungsnehmer hat die Höhe des Schadens nachzuweisen (z. B. durch Quittungen und Belege). Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Schadeneintritts.

C 3.1.3 Gerettete oder beschädigte Sachen: Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.

C 3.1.4 Wiedererlangung von abhanden gekommenen Objekten: Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Gesellschaft bei Wiederauffinden von Objekten unverzüglich schriftlich zu informieren. Hat er den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, hat er die Wahl, der Gesellschaft das Objekt zur Verfügung zu stellen oder die bezahlte Entschädigung, inklusive der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, innerhalb von 30 Tagen zurückzuerstatten.

C 3.1.5 Sachverständigenverfahren: Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Die Parteien ernennen je einen Sachverständigen, die vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann wählen. Die Sachverständigen ermitteln den Wert der versicherten Sachen unmittelbar vor und nach dem Schadenereignis.

Weichen die Schätzwerte voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Schätzwerte. Die Schätzwerte, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offensichtlich von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

C 3.2 Fälligkeit der Schadenzahlung

Der Versicherungsanspruch wird vier Wochen nach dem Tag fällig, da sämtliche Belege eingereicht worden sind, die es der Gesellschaft erlauben, sich von der Richtigkeit der Forderung zu überzeugen.

Vier Wochen nach Eintritt des Schadens kann als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach dem Stand der Schadenermittlung mindestens zu zahlen ist.

Die Zahlungspflicht der Gesellschaft wird aufgeschoben, solange durch

Verschulden des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann.

Die Fälligkeit tritt insbesondere solange nicht ein, als

- Zweifel über die Berechtigung der Entschädigung bestehen;
- eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer nicht abgeschlossen ist.

C 3.3 Vertragsauflösung im Schadenfall

C 3.3.1 Kündigungstermin: Nach jedem Schadenfall, für den die Gesellschaft Leistungen erbracht hat, kann

- der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage nachdem er von der Leistung der Gesellschaft Kenntnis erhalten hat;
- die Gesellschaft spätestens bei Leistungserbringung, den davon betroffenen Teil des Vertrages oder den gesamten Vertrag kündigen.

C 3.3.2 Erlöschen des Versicherungsschutzes

- Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt der Versicherungsschutz mit dem Eintreffen der Kündigung bei der Gesellschaft;
- Kündigt die Gesellschaft, erlischt der Versicherungsschutz 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei dem Versicherungsnehmer.

D Allgemeine Bestimmungen

D 1 Vertragsdauer

Die Vertragsdauer ist in der Police angegeben. Am Ende dieser Dauer verlängert sich der Vertrag jeweils um 1 Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens 3 Monate vor Ablauf eine Kündigung erhalten hat.

Ist der Vertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, erlischt er am aufgeführten Tag.

D 2 Prämie

D 2.1 Fälligkeit

Die Prämie ist ohne anders lautende Vereinbarung pro Versicherungsjahr festgesetzt und im Voraus bis spätestens am ersten Tag der vereinbarten Verfallmonate zu entrichten. Die erste Prämie wird bei Empfang der Rechnung, frühestens jedoch bei Versicherungsbeginn, zur Zahlung fällig.

D 2.2 Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die im Verlaufe des Versicherungsjahres fällig werdenden Raten unter Vorbehalt von nachstehender Ziff. 2.4 bloss als gestundet.

D 2.3 Zahlungsverzug

Kommt der Versicherungsnehmer binnen 30 Tagen seiner Zahlungspflicht nicht nach, wird er, unter Hinweis auf die Säumnisfolgen, auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, binnen 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht der Gesellschaft vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten. Die Gesellschaft kann verfallene Prämien mit der Entschädigung verrechnen.

Nach Ablauf der Mahnfrist kann die Gesellschaft überdies

- ihre Forderung rechtlich geltend machen oder
- den Versicherungsvertrag fristlos aufheben.

D 2.4 Prämienrückerstattung

Wird der Vertrag vor Ablauf des Versicherungsjahres aufgehoben, so erstattet die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer die bezahlte Prämie, welche auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfällt, zurück und fordert Raten, die später fällig werden, nicht mehr ein.

Die Regelung des vorstehenden Absatzes gilt nicht, wenn

- der Versicherungsnehmer den Vertrag im Teilschadenfall während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt;

- die Gesellschaft zufolge Wegfall des Risikos die Versicherungsleistung erbracht hat;
- an Objekten ein Totalschaden entsteht, bleibt die Prämie für diese Objekte für die laufende Versicherungsperiode ganz geschuldet.

D 3 Änderung der Prämien, Selbstbehalte und Entschädigungsgrenze

Die Gesellschaft kann auf den Beginn eines neuen Versicherungsjahres die Prämien und Selbstbehalte ändern. Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderung spätestens 25 Tage vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres bekannt.

Ist der Versicherungsnehmer mit einer Erhöhung der Prämien oder Selbstbehalte nicht einverstanden, so kann er den davon betroffenen Teil des Vertrages oder den gesamten Vertrag kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei der Gesellschaft eintrifft.

Schreibt eine Behörde bei einer gesetzlich geregelten Deckung eine Änderung der Prämien, der Selbstbehalte, der Entschädigungsgrenzen oder des Deckungsumfanges vor, so kann die Gesellschaft auf den Beginn eines neuen Versicherungsjahres eine entsprechende Anpassung der Police vornehmen. In diesem Fall liegt kein Kündigungsgrund im Sinne von Absatz 2 vor.

D 4 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen.

D 4.1 Sicherheitsvorschriften/-auflagen

Der Versicherungsnehmer hat alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften (z.B. von der Gesellschaft verlangte Sicherheitsauflagen, Anbringen einer Alarmanlage, etc.) zu beachten.

D 4.2 Beseitigung von Mängeln und Schäden

Die versicherten Gegenstände sind stets in ordnungsgemäsem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden sind unverzüglich zu beseitigen. Das gleiche gilt insbesondere für alle Schliessvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und Einbruchmeldeanlagen.

D 4.3 Unbewohnte Räumlichkeiten

Nicht genutzte Gebäude, Gebäudeteile und Wohnungen sind genügend häufig zu kontrollieren und alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen sind dort abzusperrn, zu entleeren und entleert zu halten.

Das gleiche gilt bei einer Abwesenheit von mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen.

D 4.4 Gefahrserhöhung und -verminderung

Jede während der Vertragsdauer eingetretene Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache, deren Umfang die Parteien bei Vertragsabschluss festgestellt haben, ist der Gesellschaft sofort schriftlich anzuzeigen.

Bei Gefahrserhöhung kann die Gesellschaft für den Rest der Vertragsdauer die entsprechende Prämienhöhung vornehmen, die Weiterführung von zusätzlichen Bedingungen abhängig machen oder den Vertrag binnen 14 Tagen nach Empfang der Anzeige auf 30 Tage kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienhöhung keine Einigung erzielt wird. In beiden Fällen hat die Gesellschaft Anspruch auf die Prämienhöhung vom Zeitpunkt der Gefahrserhöhung an bis zum Erlöschen des Vertrages.

Bei Gefahrsverminderung wird die Prämie um so viel herabgesetzt, als die bisherige Prämie die dem veränderten Risiko entsprechende Prämie übersteigt.

D 4.5 Durchführung der Transporte

Sofern der Versicherungsnehmer seine versicherten Objekte selbst transportiert, muss dies fachmännisch geschehen. Werden Dritte mit dem Transport beauftragt, so muss es sich dabei um eine Fachspedition handeln.

D 4.6 Doppelversicherung

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, eine Doppelversicherung der Gesellschaft schriftlich zu melden, sobald er davon Kenntnis erhält. Die Gesellschaft haftet bei einer Doppelversicherung nur subsidiär.

D 5 Verletzung von Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften, Sorgfaltspflichten oder Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als dadurch Eintritt, Umfang oder Nachweisbarkeit des Schadens beeinflusst werden, ausser der Versicherungsnehmer beweist, dass das Verhalten Eintritt, Umfang oder Nachweisbarkeit des Schadens nicht beeinflusst hat.

D 6 Verwirkung

Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht binnen 2 Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses gerichtlich geltend gemacht werden, erlöschen.

D 7 Maklerentschädigung

Wenn ein Dritter, z.B. ein Makler, die Interessen des Versicherungsnehmers bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrages wahrnimmt, ist es möglich, dass die Gesellschaft gestützt auf eine Vereinbarung diesem Dritten für seine Tätigkeit ein Entgelt bezahlt. Wünscht der Versicherungsnehmer nähere Informationen darüber, so kann er sich an den Dritten wenden.

D 8 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand steht dem Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten wahlweise der ordentliche Gerichtsstand, sein schweizerischer Wohnsitz bzw. Sitz oder der Ort der versicherten Sache, sofern er in der Schweiz liegt, zur Verfügung.

D 9 Mitteilungen an die Gesellschaft

Alle Mitteilungen sind an den Sitz der Gesellschaft oder an deren örtliche Vertretung zuzustellen.